

Richtlinien der Stadt Arnsberg zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege

1. Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen für die Kindertagespflege sind die §§ 5, 8a, 20 bis 24a, 43, 72a und § 90 im Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), zuletzt geändert durch das Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung / (Tagesbetreuungsausbaugesetz - **TAG**), durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe / (Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz - **KICK**, durch das Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz - **KiföG**).

§§ 1 bis 4, und § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 1, § 16 Abs. 1 Punkt 2, § 17, § 18 Abs. 5 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - **KiBiz**) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII.

Der Fachbereich Schule, Jugend und Familie der Stadt Arnsberg ist als Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Gebiete der Stadt Arnsberg zuständig.

Gemäß § 23 Abs.1 SGB VIII umfasst die Förderung in Kindertagespflege die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung. Die Höhe dieser laufenden Geldleistung wird gem. § 23 Abs. 2a SGB VIII vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt.

Darüber hinaus sind für die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege nach den §§ 22 - 24 SGB VIII nach § 90 SGB VIII öffentlich-rechtliche Kostenbeiträge festzusetzen.

Entsprechende Festlegungen werden in der nachfolgenden Richtlinie getroffen.

2. Voraussetzungen der wirtschaftlichen Leistung

Voraussetzung für die Gewährung der wirtschaftlichen Leistung ist die Feststellung der Geeignetheit der Tagespflegeperson durch das Jugendamt gem. § 23 SGB Abs. 3 SGB VIII sowie die fachliche Beratung und Begleitung der Eltern und Tagespflegeperson.

Sofern die zur Kindertagespflege geeigneten Personen nicht sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung in der Betreuung von Kindern sind, sollen sie über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen (§ 17 Abs. 2 Kinderbildungsgesetz – KiBiz).

Die Qualifizierung zur Tagespflegeperson erfolgt auf der Grundlage des Curriculums des Deutschen Jugendinstitutes für Kindertagespflege. Für die erfolgreiche Teilnahme vergibt der Bundesverband für Kindertagespflege e.V. das Zertifikat „Qualifizierte Tagespflegeperson“. Die Prüfung zum Zertifikat kann nur von anerkannten Maßnahmeträgern des Bundesverbandes für Kindertagespflege e.V. abgenommen werden.

Die Bereitschaft zur Teilnahme an der Qualifikation ist Voraussetzung für die Erlaubniserteilung gem. § 43 SGB VIII.

Der Antrag auf Förderung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag ist der Betreuungsvertrag beizufügen, der zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson abzuschließen ist.

Die Leistung wird frühestens ab Antragsstellung gewährt.

Die Betreuungszeit beträgt mindestens 15 Stunden pro Woche und darf eine Laufzeit von drei Monaten nicht unterschreiten. In begründeten Einzelfällen sind abweichende Regelungen möglich.

Bei Kindertagespflege als ergänzendes Angebot zur Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Schulen (Randzeiten) kann die Betreuungszeit auch unter 15 Stunden pro Woche betragen.

3. Wirtschaftliche Leistung

3.1 Vergütung der Tagespflegeperson

Die Tagespflegeperson erhält je nach ihrem aktuellen Grad der Qualifizierung bei der Betreuung von bis zu fünf Kindern gleichzeitig für das 1. Kind einen angemessenen Sockelbetrag, der für jedes weitere Kind jeweils um einen entsprechenden Betrag aufgestockt wird (siehe Tabelle).

Betreuungsstundenentgelt

Qualifizierungsstufe	Tagsüber in der Zeit von 6.00 bis 20.00 Uhr				
	In der jeweiligen Betreuungsstunde anwesende Kinder				
	1	2	3	4	5
noch keine	3,60 €	2,60 €	2,60 €	-	-
Grundqualifizierung (Modul 1)	4,80 €	3,60 €	3,60 €	-	-
Umfassende Qualifizierung (Modul 1 u. 2 oder päd. Ausbildung)	5,50 €	4,00 €	4,00 €	1,50 €	1,00 €
	Nachtbetreuung in der Zeit von 20.00 - 6.00 Uhr jeweils die Hälfte der vorgenannten Stundensätze				

Die Berechnung des Betreuungsstundenentgelts erfolgt im 15 Minuten-Takt. Berücksichtigt wird jede angefangene Viertelstunde.

Die lfd. Geldleistung beinhaltet Kosten für den Sachaufwand in Höhe von 30% des jeweiligen Stundensatzes.

Alle anderen Leistungen der Tagespflegepersonen wie

- Arbeitgeberkosten der selbstständigen Tätigkeit der Tagespflegeperson
- Zeitaufwand für Elterngespräche, Kooperationen
- Ausfallzeiten durch Urlaub/ Krankheit des Kindes/der Eltern
- Aufwand für Fahrten

sind bei der Festsetzung des Entgeltes berücksichtigt und damit abgegolten.

Abgesehen von einem Essengeld - über das eine Vereinbarung zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson zu treffen ist - sind Zahlungen der Eltern an die Tagespflegepersonen nicht vorgesehen.

3.2 Versicherungsleistungen

Neben der lfd. Geldleistung werden der Tagespflegeperson auf Antrag erstattet:

- nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer üblichen und angemessenen Unfallversicherung. Zur Orientierung dient dabei der Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung.
- 50 % der Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung. Als angemessen gilt der niedrigste monatliche Beitrag in der freiwilligen Rentenversicherung.
- 50 % der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

Der Anspruch der Erstattung besteht unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder nur einmal pro Tagespflegeperson.

3.3 Qualifizierungskosten

Sofern die Tagespflegeperson ihre Teilnahme an einem Qualifizierungslehrgang gem. Ziffer 1.1 nachweist und sie beabsichtigt, als Tagespflegeperson für das Jugendamt der Stadt Arnberg tätig zu werden, werden ihr die Kosten der Qualifizierung zu 50 % erstattet. Fahrtkosten werden nicht erstattet.

4. Kostenbeteiligung der Eltern

Für die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege sind öffentlich-rechtliche Kostenbeiträge festzusetzen. Hierzu hat die Arbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter empfohlen, im Sinne einer einheitlichen Verfahrensweise den pauschalierten Kostenbeitrag in Anlehnung an die Regelungen für den Besuch von Kindertageseinrichtungen festzusetzen.

Grundlage für die Erhebung des Kostenbeitrags ist die jeweils geltende Satzung der Stadt Arnberg über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und für Kinder in Kindertagespflege im Stadtgebiet Arnberg.

Die Einstufung in die Elternbeitragstabelle richtet sich nach der Höhe des Einkommens und nach der Zahl der Betreuungsstunden.

Die bei den Kindertageseinrichtungen vorgenommene relativ grobe Einteilung in wöchentliche Stundenkontingente (25, 35 u. 45 Wochenstunden) wird nicht übernommen.

Die Angleichung der Elternbeiträge erfolgt nach folgender Formel:

Summe der Elternbeiträge U3 bzw. Ü3 je Einkommensstufe,
geteilt durch die Summe der Betreuungsstunden der einzelnen Stundenkontingente,
gerundet auf volle Cent.

Beispiel:

Beiträge für die Betreuung für Kinder unter drei Jahren im Bereich der TEK in der Einkommensgruppe 24.542,- € bis 36.813,- €

25 Std. - 124,- € mtl.

35 Std. - 161,- € mtl.

45 Std. - 195,- € mtl.

Summe: 105 Std. - 480,-€ mtl. = 480,- € : 105 Wochenstd. = gerundet 4,57 € Wochenstd.

Dieses entspricht, bezogen auf eine einzelne Betreuungsstunde (52 Wochen, geteilt durch 12 Monate = 4,33 Wochen je Monat) einem Elternbeitrag in Höhe von rd. 1,06 € je Einzelstunde.

Unter Anwendung der vorgenannten Formel ergibt sich für den Bereich der Kindertagespflege folgende Staffelung der Beiträge:

Jahres- Bruttoeinkommen	Kinder drei Jahre und älter		Kinder unter drei Jahren	
	Monatsbeitrag je Wochenstd.	Elternbeitrag je Einzelstunde	Monatsbeitrag je Wochenstd.	Elternbeitrag je Einzelstunde
bis 12.271 €	0,53 €	0,12 €	0,70 €	0,16 €
bis 24.542 €	1,24 €	0,27 €	2,61 €	0,60 €
bis 36.813 €	1,80 €	0,42 €	4,57 €	1,06 €
bis 49.084 €	2,91 €	0,67 €	6,62 €	1,53 €
bis 61.355 €	4,16 €	0,96 €	8,71 €	2,01 €
über 61.355 €	5,23 €	1,21 €	9,70 €	2,24 €

Werden Kinder sowohl in einer Tageseinrichtung/Schule und in der Kindertagespflege betreut, wird ein Elternbeitrag nur für die teurere Betreuungsform erhoben. Dies gilt nicht, wenn Kindertagespflege in Anspruch genommen wird, obwohl in der besuchten Einrichtung eine entsprechende Betreuungsmöglichkeit besteht.

Eltern erhalten einen Bescheid über ihren Elternbeitrag für die vertraglich vereinbarten Stunden. Die Beitragspflicht besteht während der Zeit des Betreuungsverhältnisses; diese ist im Betreuungsvertrag zwischen Eltern und Tagespflegeperson geregelt. Die Bewilligung wird befristet auf max. 12 Monate. Bei unveränderten Voraussetzungen erfolgt eine Verlängerung der Bewilligung im vereinfachten Verfahren.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.08.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinien vom 01.07.2007 am 31.07.2010 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehenden Richtlinien der Stadt Arnsberg zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Richtlinien sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Richtlinien vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59759 Arnsberg, den 22. Juli 2010

In Vertretung:

Jörg Freitag